

26.01.2022

Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) zum 11.01.2022

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) zum 11.01.2022, wurde die Anspruchsberechtigung von Testungen auf SARS-CoV-2 bei Kontaktpersonen nach §2 TestV auf weitere Personengruppen ausgeweitet.

Folgende Änderungen wurden nach §2 TestV vorgenommen:

- **Änderung der Überschrift:** „§ 2 Testungen von nachweislich infizierten Personen in Absonderung, Kontaktpersonen und von Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten“

Anspruchsberechtigung nach §2 TestV:

- Personen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und die abgesondert sind
- asymptomatische Kontaktpersonen nach Absatz 2, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten
- Wenn vom öffentlichen Gesundheitsdienst Personen festgestellt werden, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem als Virusvariantengebiet im Sinne von § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung eingestuftes Gebiet aufgehalten haben, haben diese Anspruch auf Testung. Der Anspruch besteht bis zu 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

Weitere Änderungen der Coronavirus-Testverordnung:

Änderung §9 TestV: Aufnahme der Testung auf SARS-CoV-2 mittels PoC-NAT-Testsystem

Gemäß §9 der Coronavirus-Testverordnung ist nun für Vertragsärzte die Durchführung einer Testung auf SARS-CoV-2 **mittels PoC-NAT-Testsystem nach den §§2-4 TestV** bei asymptomatischen Personen möglich. Die Abrechnung erfolgt über die **Pseudo-GOP 88317 (30,00 Euro/je Testung)**.

Achtung: Ausgenommen von der Testung mittels PoC-NAT-Testsystem sind Personaltestungen nach §4 TestV und Bürgertestungen nach §4a TestV. Diese beinhaltet ausschließlich die Möglichkeit einer Testung auf SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigentest (Schnelltest).

AU-Bescheinigung von infizierten Personen ohne Symptome in Isolation

Nach Informationen der KBV kann der niedergelassene Vertragsarzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei **asymptomatischen Personen nach einer Infektion** ausstellen, soweit der Patient für seine berufliche Tätigkeit seine Wohnung verlassen müsste.

(KBV: https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Krankschreibung.pdf)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland